

RS Vwgh 2001/10/9 99/05/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2001

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §124 Abs1;

BauO Wr §62a Abs2;

BauRallg;

VStG §22 Abs1;

Rechtssatz

Die Bauführung ohne Baubewilligung hat mit der Bauausführung ohne Beziehung eines befugten Bauführers nichts zu tun. Dies erhellt schon aus der Bestimmung des § 62a Abs. 2 Wr BauO. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass unabhängig von der Bewilligungspflicht für bestimmte Bauführungen jedenfalls die Beziehung eines dafür Befugten erforderlich ist. Hier liegt somit ein Fall der Realkonkurrenz im Sinne des § 22 Abs. 1 VStG vor. Eine an den Wertungen des Gesetzes orientierte Interpretation muss gerade im Hinblick auf § 62a Abs. 2 Wr BauO zum Ergebnis führen, dass § 124 Abs. 1 Wr BauO auch von dem ohne Bewilligung handelnden Bauherrn verwirklicht werden kann (ausführliche Begründung im E).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999050050.X03

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at